

20.01.2011

Stellungnahme des Landeselternbeirats von Hessen zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) in der Fassung vom 04. März 2010

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig? Warum ja bzw. nein?

Der Landeselternbeirat von Hessen befürwortet die Beibehaltung des HessNRSG. Die Bevölkerung muss vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens weiterhin geschützt werden. Außerdem lernen Kinder durch Vorbilder, sowohl in positiver, als auch in negativer Hinsicht.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz aus Ihrer spezifischen Sicht bewährt?

Aus unserer Sicht wurde das HessNRSG bereits mit den Änderungen, die in der Fassung vom 04. März 2010 beinhaltet sind, aufgeweicht. Kinder und Jugendliche sind den Gefahren des Passivrauchens seitdem wieder stärker ausgesetzt.

3. Sehen Sie – unabhängig zur Antwort auf Frage 2 – Änderungsbedarf? Aus welchen Gründen?

Die Ausnahmen vom Rauchverbot (§2, HessNRSG) müssen geändert werden. Die Ausnahmen werden von der Bevölkerung als „Aufweichung“ gesehen und gelebt. Zumal es nicht genügend Kontrollmöglichkeiten gibt, die die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren. §2, Abs. 4 erlaubt das Rauchen in Festzelten, die an höchstens 21 aufeinanderfolgenden Tagen an einem Standort betrieben werden. Hier ist der Schutz der Jugendlichen völlig ausgehebelt. Die Einschränkung, dass Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Zutritt zu diesen Räumen verboten wird (§2, Abs. 5 letzter Satz) gilt nicht für die genannten Festzelte und auch nicht für geschlossene Gesellschaften.

Weiterhin fordert der Landeselternbeirat einen Ausbau des Rauchverbotes auf Kinderspielflächen, Sportveranstaltungen und Stadien. Zudem fordern wir ein Rauchverbot in geschlossenen Gesellschaften, wenn Kinder und / oder Jugendliche anwesend sind.

Ferner muss das HessNRSG um die Außenbereiche vor Gaststätten, Jugendclubs, Wohnheimen sowie öffentlichen Plätze wie Bus- und Bahnhaltstellen, Gehwege (!), Einkaufszentren und Einkaufsstraßen. etc. ergänzt werden. Besucher von Gaststätten verlagern ihre Rauchbereiche in die unmittelbare Öffentlichkeit wie Straßen und Wege. Die Folge sind nicht nur Beschwerden von Anwohnern über Lärm und zunehmende Verunreinigungen. Auch unsere Kinder sind hier den Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt. Daher fordern wir die Einrichtung von Rauchinseln ab 18 Jahren in öffentlichen Außenbereichen wie Stadt- und Einkaufszentren, Jugendclubs, Wohnheimen, etc.



4. Gibt es Regelungen, die entfallen könnten?

Ja, aus unserer Sicht ist § 2 des HessNRSG überflüssig.

5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)

Hier verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3.

Unsere Kinder haben ein Recht auf ein gesundes Aufwachsen! Der Landeselternbeirat von fordert daher die strikte Umsetzung und Ausdehnung des HessNRSG und eine flächendeckende Kontrolle durch die Ordnungskräfte, die für eine Einhaltung sorgen.